

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(Kirchenverwaltungsgesetz - KiVwGG)
Vom 10. Mai 2025**

Begründung

I. Allgemeines

Die Regelungen für das Landeskirchengericht ergeben sich aus dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Landeskirche hat dem Gesetz mit dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zugestimmt und ausführende Regelungen erlassen. § 5 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck regelt die Verpflichtung der Mitglieder des Landeskirchengerichts. Nach Absatz 1 legt der oder die Vorsitzende das Gelöbnis gemäß § 7 (nunmehr § 6) des EKD-Gesetzes vor der Landessynode ab. Absatz 2 regelt die Verpflichtung der beisitzenden Mitglieder, die das Gelöbnis in öffentlicher Sitzung vor dem oder der Vorsitzenden ablegen. In der Praxis begegnet diese Regelung im Vertretungsfall oder beim Ausscheiden einzelner Mitglieder Schwierigkeiten dadurch, dass Mitglieder ohne eine Verpflichtung im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung nicht tätig werden können. Da prozessuale Handlungen auch außerhalb öffentlicher Verhandlungen stattfinden können müssen, etwa in Eilverfahren oder nicht-öffentlichen Erörterungsterminen, erweist sich die Regelung als unpraktikabel. Es hat bereits mehrfach Schwierigkeiten bei der Verpflichtung gegeben, was die Handlungsfähigkeit des Landeskirchengerichts beeinträchtigen kann. Im EKD-Gesetz ist eine Verpflichtung im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung nicht vorgesehen. Die Mitglieder werden vielmehr gemäß § 6 durch die sie berufende Stelle verpflichtet, was delegiert werden kann und schriftlich festzuhalten ist. In der Praxis verpflichtet die EKD die Mitglieder ihrer Gerichte schriftlich durch ein Schreiben der oder des Ratsvorsitzenden. Die Mitglieder unterschreiben und erklären damit die Annahme des Amtes, was dokumentiert wird. Um die Schwierigkeiten der Verpflichtung in einer öffentlichen Verhandlung aufzulösen, soll § 5 aufgehoben und die EKD-Regelung direkt angewendet werden.

Das Änderungsgesetz soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

II. Zu den einzelnen Regelungen

1. Artikel 1

§ 5 wird aufgehoben, wodurch sich die Verpflichtung der Mitglieder des Landeskirchengerichts unmittelbar aus § 6 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland ergibt.

2. Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.